

Benutzungsordnung

Generationenhaus Altreia

1. Allgemeines

Das Generationenhaus Altreia ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Altrich. Das Generationenhaus Altreia steht als solches den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie den örtlichen Vereinen und Gruppierungen der Ortsgemeinde Altrich und der KiTa „Sternschnuppe“ nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

Das Haus dient insbesondere der Förderung des kulturellen Lebens und der Pflege der Gemeinschaft.

Das Objekt wird von der Ortsgemeinde Altrich betrieben und verwaltet.

Das Objekt kann **nicht** zur Durchführung privater Feierlichkeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen angemietet werden.

Örtliche Vereine und Gruppierungen der Gemeinde Altrich sind berechtigt, das „Generationenhaus Altreia“ unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu benutzen. Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen der Gemeinde schaden können, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

2. Benutzung

Über die Vergabe der Räume entscheidet die Ortsgemeinde Altrich, vertreten durch den/die Ortsbürgermeister/in. Anträge können beim Ortsbürgermeister/in gestellt werden.

3. Zutritt

Die Schlüssel werden gegen Empfangsbekanntnis dem Nutzer vom Beauftragten der Gemeinde ausgehändigt und sind dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt; dies gilt auch in den Fällen, in denen ggf. einem Vereinsvorsitzenden oder Gruppenleiter Schlüssel überlassen werden. Das Nachfertigen von Schlüssel ist verboten. Die dauernde Überlassung von Schlüssel setzt voraus, dass vom Nutzer eine Schlüsselversicherung abgeschlossen wird (Schließanlage).

4. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Nutzers

4.1. Die Benutzung der Räume darf nur unter Aufsicht erfolgen. Die Aufsichtsperson muss volljährig und jederzeit Vorbild sein. Sie hat für geordneten Ablauf Sorge zu tragen und ist für die ordnungsgemäße Überwachung der jeweiligen Gruppe voll verantwortlich. Die Aufsicht hat Schlüsselgewalt und hat die Räume grundsätzlich als erster zu betreten und als letzter zu verlassen. Beim Verlassen der benutzten Räume ist darauf zu achten, dass Türen und Fenster verschlossen, alle Stromquellen

ausgeschaltet, die Heizung zurück- und die Wasserhähne zuge dreht sind. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

4.2. Die überlassenen Räume und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigung oder Abhandenkommen ist der Ortsgemeinde Altrich Schadenersatz von den Benutzern zu leisten.

4.3. Der Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit in den Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Das Nichtraucher schutzgesetz ist zu beachten.

5. Zustand, Behandlung und Reinigung des Objektes

5.1. Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung des Objektes verpflichtet. Der Nutzer hat die Reinigung der Tische, der Theke und des Geschirrs (Gläser, Teller, Bestecke etc.) selbst zu bewirken sowie den sonstigen angefallenen Abfall selbst in Eigenverantwortung zu beseitigen. Bei einer Küchenbenutzung ist eine Grob- bzw. Vorreinigung durchzuführen. Alle in Anspruch genommenen Räumlichkeiten sowie die Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen. Geschieht die Reinigung nicht ordnungsgemäß, so ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen und in Rechnung zu stellen.

5.2. Die Nassreinigung des Bodens und der Toiletten erfolgen durch die Gemeinde, ebenso die Feinsäuberung der Küche.

5.3. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer restlos zu entfernen.

5.4. Die Dekoration der Räume durch den Nutzer bedarf der Zustimmung der Ortsgemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägniermittels schwer entflammbar gemachte Materialien verwendet werden. Das Einschlagen von Nägeln, Haken etc. an Wänden, Böden und Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind polizeilich verboten.

5.5. Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten zu Werbezwecken ist nicht gestattet

6. Tiere

Hunde, Katzen oder andere Tiere sind in den Räumlichkeiten nicht erlaubt.

7. Haftung

Verstoßen die Benutzer gegen die vorstehenden Benutzungsvorschriften, können sie mit sofortiger Wirkung durch den Hausherrn, Bedienstete der Ortsgemeinde Altrich oder durch sonstige mit der Ausübung des Hausrechts betraute Personen aus den überlassenen Räumen verwiesen werden. Den Anweisungen ist unverzüglich Folge

zu leisten. Bei Nichtbefolgung behält sich die Ortsgemeinde Altrich vor, Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs zu stellen. Ferner kann für die Zukunft eine befristete oder dauernde Überlassungssperre verhängt werden.

8. Entgelt

Die Nutzung des Generationenhauses Altreia ist für die in Absatz 1 genannten Nutzer kostenfrei.

9. Sonstiges

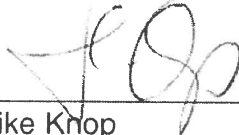
Das vorhandene Inventar (Stühle, Tische, Geschirr) steht nicht zum Verleih. Das vorhandene Inventar darf nicht mit dem Inventar der Altreia-Halle oder anderer Objekte vermischt werden.

Erfüllungsort ist Altrich. Gerichtsstand ist Wittlich.
Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform

10. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

11. Die Benutzungsordnung tritt mit dem 1. Nov. 2016 in Kraft.

Altrich, den 05.08.16



Heike Knop
Ortsbürgermeisterin